

Ausfertigung



35594

Amtsgericht  
Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: 106 C 3272/12

Verkündet am: 27.09.2012

\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanw

gegen

**Versicherung**

\_\_\_\_\_  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanw

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht Rudolph

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.09.2012 am 27.09.2012

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 307,65 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 04.11.2011 zu zahlen.  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 307,65 € festgesetzt.

**Tatbestand**

Von der Darstellung des Tatbestandes wird abgesehen.

**Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist in der Hauptsache begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf weitere Mietwagenkosten aufgrund des Verkehrsunfalls vom 24.08.2011. Dieser Anspruch ergibt sich aus den §§ 7 Abs. 1 StVG, 823 BGB i.V.m. § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG.

Dass die Klägerin grundsätzlich auf ein Mietfahrzeug angewiesen war, ergibt sich daraus, dass sie mit diesem Fahrzeug insgesamt 493 km zurücklegte.

Der abgerechnete Tarif aus der Rechnung vom 06.09.2011 ist nicht zu beanstanden, zumal er unter demjenigen Tarif der Schwackeliste für das Jahr 2011 im Hinblick auf das Postleitzahlengebiet 415 lag.

Der BGH hat klargestellt, dass grundsätzlich sowohl die Schwackeliste als auch die Erhebung des Fraunhofer Instituts eine geeignete Schätzgrundlage sein kann (vgl. Urteil vom

12.04.2011, Az. VI ZR 300/09, zitiert nach Juris).

Einen greifbaren Anhaltspunkt dafür, dass sich die Klägerin jedenfalls im Ergebnis nicht auf die Werte der Schwackeliste verlassen durfte, gibt es nicht.

Es gibt keinen konkreten Anhaltspunkt dafür, dass für die Geschädigte im streitgegenständlichen Zeitraum ein günstigeres Mietwagenangebot zugänglich war. Insbesondere wäre es der Geschädigten nicht zumutbar gewesen, bei einem Wohnsitz in Dormagen in Neuss nach einem günstigeren Angebot zu suchen.

Eine Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage, ob ein günstigeres Mietwagenangebot für die Geschädigte zugänglich gewesen wäre, liefe auf eine unzulässige Ausforschung hinaus.

Die Entscheidung über die Zinsen beruht auf den §§ 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 BGB. Eine Verzinsung kann die Klägerin erst aufgrund des Schreibens der Beklagten vom 03.11.2011 verlangen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rudolph  
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Leipzig, 28.09.2012  
FREISTAAT SACHSEN  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
AMTSGERICHT LEIPZIG

## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrivermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote